

SATZUNG
der
KATZENHILFE MÜNSTER E. V.
in der Fassung vom 10.05.2023

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Katzenhilfe Münster e. V.** Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Münster. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Münster und Umgebung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Hilfeleistungen für in Not geratene Katzen
- die Kastration und Kennzeichnung verwilderter Katzen und in begründeten Einzelfällen auch anderer Katzen, im Bedarfsfall Nachversorgung durch Einrichtung von Futterstellen
- die Einrichtung von Endpflegestellen für nicht mehr vermittelbare Katzen (Krankheit, Verletzung, Verhaltensauffälligkeiten etc.)
- die Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung von Tierquälereien etc.
- die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über das Wesen der Tiere, Beratung der Katzenbesitzer in Fragen der Katzenhaltung und -pflege und bei Verhaltensauffälligkeiten
- die Organisation eines Catsittings auf Gegenseitigkeit, um Mitglieder bei der Betreuung ihrer Katzen während Urlaub oder Abwesenheit zu unterstützen
- die Unterstützung von Katzenbesitzern, die sich von ihrem Tier trennen müssen, durch die Haus-zu-Haus-Vermittlung

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Soweit der Verein seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann er sich zu deren Erfüllung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen (Fassung vom 01.10.2002, zuletzt geändert am 12.07.2022).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen geben, und zwar

- eine Versammlungsordnung
- eine Beitragsordnung

Für den Erlass und die Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die jeweilige Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Kommunikationsmittel des Vereins

(1) Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter www.katzenhilfe-muenster.de. Für die Administration der Seite ist der Vorsitzende des Vereins zuständig.

(2) Die Kommunikation im Verein inklusive der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

Mit Mitgliedern, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erfolgt die Kommunikation brieflich.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Mitglieder des Vereins sind die aktiven (bringen sich aktiv in die Vereinsarbeit ein) und passiven Mitglieder (leisten nur einen finanziellen Beitrag).

(3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht dargelegt zu werden.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Vereinsordnungen als verbindlich an.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch die Inanspruchnahme ihrer Mitverwaltungsrechte die Geschicke des Vereins mitzubestimmen. Hierzu gehören:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft. Das Stimmverbot gilt auch für Vorstandsmitglieder.

(4) Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(5) Des Weiteren bestehen Schutzrechte. Hierzu gehört

- das sogenannte Minderheitenrecht, welches einer Minderheit der Mitglieder ermöglicht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen
- das Recht auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung
- der Austritt aus dem Verein
- der Schutz der personenbezogenen Daten

(6) Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme am Catsitting auf Gegenseitigkeit.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen könnte
- die Satzung, Vereinsordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Personen zu befolgen
- den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten
- Änderungen ihrer Bankverbindung und ihrer Adresse dem Vorstand des Vereins zeitnah mitzuteilen

§ 9 Disziplinäre Maßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung einer Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Mögliche Strafen können sein:

- a) Ermahnung oder Rüge
- b) Entzug des Stimmrechts für eine bestimmte Zeit
- c) Kündigung

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

d) Ausschluss aus dem Verein

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Austritt des Mitgliedes aus dem Verein
- b) den Tod des Mitgliedes
- c) die Streichung von der Mitgliederliste
- d) die Kündigung durch den Verein
- e) den Ausschluss aus dem Verein

(2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich – brieflich oder per E-Mail – gekündigt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis dahin zu bezahlen.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- b) sein Aufenthalt unbekannt ist.

(4) In Fällen, in denen ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, der Verstoß aber keinen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigt, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

(5) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Solche Gründe liegen vor, wenn ein Mitglied schuldhaft

- a) in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht
- c) sich vereinsschädigend verhält

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Mitglied im Vorfeld Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Der Beschluss muss begründet und mittels Einschreiben oder persönlich zugestellt werden. Er ist vereinsintern nicht anfechtbar.

Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge im Falle des Ausschlusses findet nicht statt.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

§ 11 Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge und Spenden
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, sofern diese bereitgestellt werden
- Geldauflagen

(2) Von den Mitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben; über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedsbeiträge im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu entrichten und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Änderung der Satzung und des Satzungszwecks
- Erlass und Änderung von Vereinsordnungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung zu sonstigen Punkten auf der Tagesordnung

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Er ist zudem zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Satzung nicht geändert werden.

(3) Der Vorstand legt den Ort der Mitgliederversammlung fest und lädt zur Präsenzveranstaltung ein. Er kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Er kann außerdem eine rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort einberufen.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich – brieflich oder per E-Mail - unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

(4) Mitglieder können bis zu fünf Tage vor der Versammlung Beschlussanträge zur Tagesordnung stellen, über die wirksam beschlossen werden kann. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.

(5) Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung eines der anderen Vorstandsmitglieder, leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser hat für die Dauer des Wahlvorganges die gleichen Rechte und Pflichten wie der Versammlungsleiter.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse – mit folgenden Ausnahmen: Abweichend von der gesetzlichen Regelung muss die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und die Zulassung von Beschlussanträgen zur Tagesordnung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

(8) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Auszählung nicht mitzählen.

(9) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen. Die Einzelheiten zur Protokollführung regelt ebenfalls die Versammlungsordnung.

(11) Beschlüsse können auch ohne Versammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist durch den Vorstand darauf

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch den Vorstand vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist der Zugang beim Verein. Diese Stimmabgabe kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt und der Beschluss die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung zu einem zuvor bekanntgegebenen Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

(12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern, und zwar

- aus dem Vorsitzenden und
- aus den Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin legt er insbesondere die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes in eigener Zuständigkeit fest und beschließt die erforderlichen Einzelheiten der Vorstandsarbeit mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Zur Vereinfachung des Ablaufs von Einzelwahlen kann die Mitgliederversammlung eine Gesamtwahl beschließen.

Kandidieren mehrere Mitglieder für ein Amt und keines erreicht im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden führenden Kandidaten durchgeführt. Gewählt ist, wer im nachfolgenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Kann ein Mitglied des Vorstandes für voraussichtlich länger als sechs Monate seine Aufgaben nicht wahrnehmen, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des verhinderten Mitgliedes zu betrauen.

Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(6) Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, kann es seinen Rücktritt nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein anderes Mitglied des Vorstandes für die restliche Amtszeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen.

Alternativ kann vom verbliebenen Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen werden. Dies gilt nur so lange, wie die in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder noch die Mehrheit im Vorstand bilden.

Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an das Gesetz, die Satzung, seine Geschäftsordnung und die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erlass einer Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung von Mitgliedschaften
- Erstellung der Buchführung, des Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(3) Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn eines der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, zur Sitzung einzuberufen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder – im Fall der Verhinderung – von einem der anderen Vorstandsmitglieder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen werden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Die Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

(4) Mit der Einladung zu der Sitzung ist die Tagesordnung stichpunktartig anzugeben. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung beim Vorsitzenden per E-Mail eingereicht werden.

(5) Die Vorstandssitzung findet in Präsenz- oder in hybrider/virtueller Form statt. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

Mitglieder des Vorstandes, die nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen können, können sich schriftlich an der Abstimmung beteiligen. Zu diesem Zweck senden sie dem Vorsitzenden ihr Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu. Dieses ist den Teilnehmern der Sitzung vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder im Rahmen digitaler Möglichkeiten gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(8) Der Vorstand kann auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(9) Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat, kann es für bestimmte Aufgaben mit einem Tätigkeitsverbot belegt oder vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung, des Amtes enthoben werden.

(10) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern in digitaler Form zukommen zu lassen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer oder im Jahreswechsel jeweils einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl kann nur einmal vorgenommen werden, so dass sich eine Amtsperiode auf vier Jahre beschränkt.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus oder ist er auf absehbare Zeit nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, kann die Kassenprüfung für das betreffende Geschäftsjahr durch nur einen Kassenprüfer erfolgen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Amt des ausgeschiedenen bzw. verhinderten Kassenprüfers neu zu besetzen.

(3) Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden. Gleiches gilt für Personen, welche mit Vorstandsmitgliedern verwandt oder verschwägert sind sowie deren Lebenspartner.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

(4) Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen und Empfehlungen sind dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

(5) Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern ihren Bericht, indem sie ihn auf der Mitgliederversammlung verlesen, und stellen die Anträge über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 19 Ersatz von Aufwendungen

(1) Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(2) Mitglieder des Vorstandes haben nach § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere die Nutzung privater PKW oder Telefone, die Verauslagung von Büromaterial- und Portokosten oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten.

(3) Darüber hinaus können aktiv tätige Mitglieder und Nicht-Mitglieder Aufwendungen für diese Kosten geltend machen, sofern sie vom Vorstand verbindlich beauftragt wurden. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten durch Beschluss zu regeln.

(4) Voraussetzungen für die Erstattung in angemessener Höhe sind:

- Die im Interesse des Vereins getragenen Kosten müssen durch prüffähige Einzelbelege nachgewiesen werden. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt mit pauschalen Kilometersätzen in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss zeitnah geltend gemacht werden.
- Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Aufwendungsersatzansprüche zu befriedigen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

(3) Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Bekanntmachungen des Vereins, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

§ 21 Satzungsänderung

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 02.11.2022 und 10.05.2023 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragungen beim Amtsgericht Münster im Vereinsregister 4014

1.

Nummer der Eintragung: 8

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 02.11.2022 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 10.05.2023 hat die Änderung der Satzung in § 14 (Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung), § 17 (Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands) und § 22 (Inkrafttreten der Satzung) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

26.07.2023

Hartmann

b) Bemerkungen:

Beschluss Bl. 136 ff d.A.

Satzung Bl. 140 ff d.A.

Beschluss vom 10.05.2023 Bl. 162 ff.,

Aktuelle Satzung vom 10.05.2023 Bl. 174 ff. d. A.